

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER HEISTERKAMP TRAILER VERHUUR BV

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Mieter	Die Gegenpartei des Vermieters.
Eingangformular	Ein vom Vermieter (oder dessen Vertretern) zusammengestelltes Formular mit der Beschreibung des Zustands des Trailers, das bei der Rückgabe des Trailers vom Vermieter und vom Mieter gemeinsam ausgefüllt wird.
Ausgangformular	Ein vom Vermieter (oder dessen Vertretern) zusammengestelltes Formular mit der Beschreibung des Zustands des Trailers, das vor der Zurverfügungstellung des Trailers vom Vermieter und vom Mieter gemeinsam ausgefüllt wird.
Vertrag	Jeder zwischen dem Vermieter und dem Mieter geschlossene Vertrag im Rahmen der Miete und Vermietung von Trailern, auf den die Mietbedingungen Anwendung finden.
Partei	Der Vermieter oder der Mieter.
Zurverfügungstellung	Die tatsächliche Bereitstellung eines Trailers für den Mieter an dem vom Vermieter dazu bestimmten Ort.
Trailer	Der vom Vermieter an den Mieter kraft des Vertrages zu vermietende oder vermietete Auflieger.
Vermieter	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Heisterkamp Trailerverhuur BV.
Mietbedingungen	Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters Trailer Verhuur BV.

1. ANWENDBARKEIT

- 1.1. Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern und soweit diese allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen, im Folgenden "Mietbedingungen", finden auf alle Angebote, Annahmen, Verträge und anderen Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien in Bezug auf die Miete und Vermietung von Trailern und eventuell dazugehörigem Material mit sämtlichem Zubehör Anwendung.
- 1.3. Von den Mietbedingungen kann nur durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgewichen werden.
- 1.4. Unter schriftlich wird in den Mietbedingungen auch per Fax, EDI, E-Mail oder ein anderes elektronisches Medium übermittelte schriftliche Korrespondenz im PDF-Format verstanden, mit der Maßgabe, dass per E-Mail oder ein anderes elektronisches Medium übermittelte Korrespondenz nur dann als eingegangen betrachtet wird, wenn der Vermieter dem Mieter deren Erhalt bestätigt hat.
- 1.5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem niederländischen Text der Mietbedingungen und Übersetzungen davon überwiegt jeweils der niederländische Text.

2. ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGES

- 2.1. Sämtliche Angebote des Vermieters im Rahmen der Miete und Vermietung eines Trailers sind unverbindlich und erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch ein vertretungsbefugtes Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2.2. Der Vermieter hat jederzeit das Recht, Verhandlungen mit dem Mieter ohne Angabe von Gründen und ohne zu irgendeinem Schadenersatz oder zur Weiterführung der Verhandlungen verpflichtet zu sein, abubrechen.
- 2.3. Angaben, Preisangaben hier inbegriffen, sowie Spezifikationen des Vermieters in Bezug auf Größe, Kapazität, Leistung oder Ergebnisse werden nur annähernd gemacht.
- 2.4. Eine Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt durch schriftliche Annahme eines vom Vermieter schriftlich abgegebenen Angebots zustande. Falls der Mieter den Trailer ohne schriftliche Annahme in Gebrauch nimmt, gilt das Angebot des Vermieters als gemäß dem Inhalt des schriftlichen Angebots des Vermieters angenommen.
- 2.5. Der Mieter verzichtet auf sein Recht auf Auflösung eines Vertrages aufgrund von Artikel 227c Absatz 2 Band 6 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande (Burgerlijk Wetboek, BW). Die nicht fristgerechte Bestätigung des Angebots gilt nicht als dessen Ausschlagung im Sinne von Artikel 227c Band 6 BW.

3. BESTELLUNG UND ZURVERFÜGUNGSTELLUNG

- 3.1. Hat der Vermieter den Mieter schriftlich über die Verfügbarkeit eines Trailers in Kenntnis gesetzt, ist der Mieter verpflichtet, diesen zu dem vom Vermieter zu bestimmenden Zeitpunkt an dem von ihm angegebenen Ort abzuholen.
- 3.2. Eine Bestellung für einen für den Mieter neu zu bauenden Trailer wird vom Vermieter nur dann beim Hersteller in Auftrag gegeben, wenn in dem Vertrag ausdrücklich festgelegt ist, dass an den Mieter ein neu zu bauender Trailer vermietet wird.
- 3.3. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts des Trailers geht ab der Zurverfügungstellung (Ankuppung) auf Rechnung des Mieters.
- 3.4. Der Vermieter stellt dem Mieter nur dann einen (oder mehrere) Trailer zur Verfügung, wenn in Bezug auf jeden der Trailer nach dem Ermessen des Vermieters die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - I) Der Mieter hat mit dem Vermieter einen Vertrag in Bezug auf den Trailer unterzeichnet.
 - II) Der Mieter hat im Fall der Vermietung eines neu gebauten Trailers die zum Trailer gehörende, vom Hersteller des Trailers erstellte technische Beschreibung, die dem Vertrag als Anlage beigefügt ist, zum Zeichen der Annahme unterzeichnet.
 - III) Es wurde im Falle eines bereits bestehenden Trailers, der auf andere Weise vermietet wird als über eine Sale-and-lease-back-Konstruktion und sofern die Zurverfügungstellung in einer Filiale des Vermieters stattfindet, ein Ausgangsformular unterzeichnet.
 - IV) Der Vertreter des Mieters hat dem Vermieter hinlänglich bewiesen, dass er tatsächlich berechtigt ist, den Trailer im Namen des Mieters abzuholen und seine persönlichen Angaben wurden vom Vermieter erfasst; und
 - V) der Mieter erbringt den im Ermessen des Vermieters hinlänglichen Nachweis, dass der Trailer gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 versichert ist.
- 3.5. Indem er das in Artikel 3.4 (iii) genannte Ausgangsformular unterzeichnet (unterzeichnen lässt), nimmt der Mieter den betreffenden Trailer ohne Vorbehalt zu den Bedingungen des Vertrages und der vorliegenden Mietbedingungen in dem Zustand an, in dem dieser sich befindet.
- 3.6. Der vom Vermieter angegebene Zeitpunkt der Zurverfügungstellung ist keine Verwirkungsfrist. Der Vermieter befindet sich erst im Verzug, nachdem er nach dem Verstreichen des vereinbarten Zeitpunkts der Zurverfügungstellung in Verzug gesetzt und ihm dabei eine angemessene Erfüllungsfrist eingeräumt worden ist, die ungenutzt verstrichen ist. Der vorige Vollsatz gilt auch, wenn der Verzug von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung oder schriftliche Mahnung oder Mitteilung eintreten sollte.
- 3.7. Kann der Vermieter den Vertrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfüllen, wird er den Mieter hierüber so rasch wie möglich in Kenntnis setzen.
- 3.8. Der Vermieter ist berechtigt, die vom ihm zu leistende(n) Zurverfügungstellung und/oder Dienste in Teilen zu erbringen und diese Teilleistungen separat in Rechnung zu stellen.
- 3.9. Wird ein Trailer, der nicht speziell für den Mieter gebaut wurde, nicht an dem Tag abgeholt wird, an dem dieser zur Verfügung steht und wurde dieser Termin vom Vermieter gemäß Artikel 3.1 bekannt gegeben, so ist der Vermieter lediglich verpflichtet, den Trailer an dem eingangs gemeinten Tag für den Mieter zur Verfügung zu halten. Danach ist der Vermieter lediglich verpflichtet, auf Antrag des Mieters auf der Grundlage des zwischen den Parteien bereits geschlossenen Vertrages einen Trailer für den Mieter zu reservieren, wenn dieser nach dem Ermessen des Vermieters verfügbar ist.
- 3.10. Wird der Trailer vom Mieter nicht an dem Tag abgeholt, an dem er zur Verfügung steht und wurde dieser Termin vom Vermieter gemäß Artikel 3.1 bekannt gegeben, so ist der Vermieter berechtigt, alle ihm infolge der Nichtabholung durch den Mieter entstandenen und/oder entstehenden Kosten, wie etwa die Kosten für die Lagerung und den Transport des Trailers, an den Mieter weiterzugeben. Der Mieter ist in dem Fall verpflichtet, den vollständigen Mietbetrag zu zahlen, den er dem Vermieter aufgrund des Mietvertrages vom Zeitpunkt der Zurverfügungstellung an schuldet.
- 3.11. Zudem bleibt der Mieter im Falle der Nichtabholung (nicht fristgerechten Abholung) des Trailers im Sinne von Artikel 3.9 und 3.10 verpflichtet, dem Vermieter den vollständigen Mietbetrag, den der Mieter aufgrund des in dem Vertrag festgelegten Mindestmietzeitraums schuldet, vom ersten Tag an entsprechend den vertraglich festgelegten Zahlungsbedingungen zu zahlen, solange der Trailer für den Mieter zur Verfügung steht.
- 3.12. Dem Mieter vom Vermieter und/oder Dritter zur Verfügung gestellte Abbildungen, Broschüren und/oder Modelle von einem Trailer gelten nur als Andeutungen, denen der Trailer nicht zu entsprechen braucht.
- 3.13. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, sich beim Mieter nach der beabsichtigten Nutzung eines Trailers oder den Umständen, unter denen ein Trailer genutzt werden soll, zu erkundigen, bevor er den Trailer zur Verfügung stellt.

- 3.14. Der Mieter hat den Trailer bei der Entgegennahme beziehungsweise unverzüglich danach sorgfältig auf Tauglichkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Nach der Überprüfung des Trailers in Gegenwart beider Parteien unterzeichnet der Mieter das Ausgangsformular. Durch Unterzeichnung des Ausgangsformulars nimmt der Mieter den Trailer ohne Vorbehalt zu den Bedingungen des Vertrages und der vorliegenden Mietbedingungen in dem Zustand an, in dem dieser sich befindet. Entdeckt der Mieter bei der Überprüfung Mängel oder Defizite, hat er dies in dem Ausgangsformular zu vermerken.
- 3.15. Mängel, die der Mieter nicht rechtzeitig entdeckt, weil er es versäumt hat, den Trailer bei der Entgegennahme beziehungsweise unverzüglich danach sorgfältig auf Tauglichkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen, und die in dem Ausgangsformular nicht vermerkt sind oder Mängel, die der Mieter dem Vermieter nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt hat, können keinen Grund für eine Minderung des Mietpreises, die Auflösung des Mietvertrages oder Schadenersatz darstellen.

4. PREISE

- 4.1. Alle vom Vermieter in dem Vertrag angegebenen Preise sind exklusive MwSt.
- 4.2. Der Vermieter ist berechtigt, Änderungen bei den Gestehungspreisfaktoren in Bezug auf den Vertrag, wie unter anderem Preise von (Roh-)Stoffen, Hilfsmitteln, Arbeitskosten, Versicherungen, Frachttarife, Währungskurse, Steuern, Abgaben oder andere behördlichen Maßnahmen, die sich nach Abschluss des Vertrages ergeben, an den Mieter weiterzugeben.
- 4.3. Wurde die Überweisung einer Kaution durch den Mieter vereinbart, kann der Vermieter die Zurverfügungstellung des Trailers so lange aufschieben, bis die Kaution vollständig gezahlt wurde. Die Kaution wird dem Mieter am Ende des Mietvertrages ohne Vergütung von Zinsen und unter Verrechnung der Beträge, die der Vermieter aus welchem Grund auch immer zu fordern hat, zurückgezahlt.

5. BEZAHLUNG

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, die fälligen Mietzahlungen für die Miete eines Trailers, die in dem Vertrag festgelegt oder gemäß Artikel 4.2 angepasst wurden und gemäß dem Vertrag berechnet werden, an den Vermieter von dem Tag an zu zahlen, an dem der Trailer dem Mieter zur Verfügung gestellt wird und in jedem Fall ab dem dritten Tag nach dem Tag, an dem der Vermieter dem Mieter gemäß Artikel 3.1 mitgeteilt hat, dass der Trailer zur Verfügung steht.
- 5.2. Die fälligen Mietzahlungen und alle anderen Beträge, die der Mieter dem Vermieter schuldet, sind entsprechend den diesbezüglichen Vereinbarungen in dem Vertrag zu begleichen. Die Zahlung hat in jedem Fall innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern in dem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.3. Die Zahlung durch den Mieter hat ohne Verrechnung, Abzug oder Aufschub ausschließlich in der Währung zu erfolgen, in der die in dem Vertrag vereinbarten Preise angegeben sind.
- 5.4. Im Falle einer Überschreitung der gemäß Artikel 5.1 und 5.2 festgelegten Zahlungsfrist schuldet der Mieter, unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters und ohne, dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, auf die ausstehenden Mietzahlungen und/oder den offenen Rechnungsbetrag pro Tag, den die Zahlungsfrist überschritten wurde, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung Zinsen in Höhe von 1,5% monatlich. Alle geschuldeten und noch nicht beglichenen Mietzahlungen und/oder Rechnungen werden sofort einklagbar und sämtliche Folgen der Nichterfüllung treten sofort ein.
- 5.5. Überschreitet der Mieter die gemäß Artikel 5.1 und 5.2 festgelegte Zahlungsfrist um mehr als 30 (dreißig) Tage, hat der Vermieter das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen, die weitere Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen und die Trailer zurückzuholen (zurückholen zu lassen), dies unbeschadet sämtlicher ihm ansonsten zustehenden Rechte und ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 5.6. Sämtliche außergerichtlichen Kosten, ausdrücklich einschließlich der für die Ausstellung und den Versand von Mahnungen, die Führung von Vergleichsverhandlungen und andere Handlungen zur Vorbereitung eines möglichen Gerichtsverfahrens aufgewendeten Kosten, sowie sämtliche gerichtlichen Kosten, die dem Vermieter infolge der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter entstehen, gehen auf Rechnung des Mieters.
- 5.7. Zahlungen des Mieters dienen an erster Stelle zur Begleichung der geschuldeten Kosten, danach zur Begleichung der geschuldeten Zinsen und werden danach auf den vom Vermieter bestimmten Teil der Hauptsumme in Abzug gebracht, dies ungeachtet anders lautender diesbezüglicher Anweisungen des Mieters.

6. NUTZUNG EINES TRAILERS

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Nutzung und/oder beim Abstellen eines Trailers alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Vertrages und der Mietbedingungen einzuhalten. Der Mieter wird alle vom Hersteller eines Trailers sowie vom Vermieter vorgeschriebenen Ladebeschränkungen einhalten, qualifiziertes Personal einsetzen und die zu transportierenden Güter nicht übermäßig zusammenpacken und/oder schlecht befestigen und/oder einen Trailer ungleichmäßig verteilt beladen. Der Mieter wird in einem Trailer keine Güter transportieren und/oder lagern, durch die beziehungsweise mit denen dem Vermieter, einem Trailer, Dritten, wie etwa späteren Nutzern eines Trailers, und/oder der Umwelt (insbesondere dem Boden) Schaden zugefügt werden kann.
- 6.2. Der Mieter wird auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um in Bezug auf die Nutzung eines Trailers alle geltenden Rechtsvorschriften von jeglichen an seinen Aktivitäten beteiligten Behörden und/oder behördlichen Stellen zu erfüllen. Sofern für die Nutzung des Trailers eine Genehmigung erforderlich ist, trägt der Mieter, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Sorge für die rechtzeitige Erwirkung der Genehmigung.
- 6.3. Der Mieter darf einen Trailer nur für Aktivitäten innerhalb der Grenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich der Schweiz, Norwegen, der Russischen Föderation bis zum Uralgebirge (europäischer Teil Russlands) und aller an das Mittelmeer grenzenden Länder einsetzen.
- 6.4. Der Mieter muss jederzeit auf Verlangen des Vermieters nachweisen können, wo sich ein Trailer befindet.
- 6.5. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, gleichzeitig mit der oder durch die Nutzung eines Trailers illegale Handlungen zu verrichten beziehungsweise illegale Güter zu transportieren oder Güter auf illegale Weise zu transportieren. Im Falle einer derartigen Feststellung ist der Mietvertrag sofort hinfällig, ebenso ist die gezahlte Kautionsverpflichtung erloschen. Der (die) Trailer sind direkt in der Filiale des Vermieters abzuliefern. Geschieht dies nicht innerhalb von sieben (7) Werktagen, ist der Vermieter zur Diebstahlsanzeige berechtigt.
- 6.6. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, einen Trailer Dritten zur (Unter-)Miete, als Leasing-Objekt oder auf irgendeiner anderen Grundlage zur Nutzung zu überlassen. Wenn der Mieter nicht zu tun, Mieter haftet für alle Schäden, und Vermieter oder ihrem Versicherer, sind berechtigt, alle Schäden vom Mieter zu erholen.
- 6.7. Sämtliche geschuldeten Steuern, die während der Laufzeit des Vertrages mit der Nutzung eines Trailers zusammenhängen und/oder sich daraus ergeben, sind vom Mieter abzuführen. Hiervon ausgenommen sind Steuern, die lediglich mit dem Eigentum an einem Trailer zusammenhängen und/oder sich lediglich daraus ergeben.
- 6.8. Sämtliche Steuern, Verbrauchssteuern, Beiträge, Zollabgaben und sonstige Erhebungen im Zusammenhang mit der Nutzung gehen auf Rechnung des Mieters. Soweit diese dem Vermieter in Rechnung gestellt wurden, wird der Vermieter diese an den Mieter weitergeben.
- 6.9. Es ist dem Mieter untersagt, den Trailer zu veräußern oder ein Pfandrecht oder irgendein anderes beschränktes Recht daran zu bestellen. Außerdem ist es dem Mieter nicht erlaubt, den Trailer ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Vermieters vollständig oder teilweise unter welchem Titel auch immer einem Dritten zur Nutzung oder sonst wie zu überlassen oder sich aus dem geschlossenen Vertrag ergebende Rechte einem Dritten zu übertragen.

7. KENNZEICHNUNG

- 7.1. Es ist dem Mieter verboten, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Vermieters:
 - I) auf, in und/oder an einem Trailer Nummernschilder, Markierungen, Aufkleber, Beschriftungen oder andere Botschaften anzubringen;
 - II) durch den Vermieter auf, in und/oder an einem Trailer angebrachte Nummernschilder, Markierungen, Aufkleber, Beschriftungen oder andere Botschaften vollständig/teilweise zu entfernen und/oder unkenntlich zu machen.
- 7.2. Sofern der Mieter und der Vermieter vereinbaren, dass der Mieter an einem speziell für den Mieter gebauten Trailer dennoch bestimmte Formen von Markierungen angebracht werden dürfen, muss dies in dem Vertrag festgelegt werden.
- 7.3. Bei der Rückgabe eines Trailers gemäß Artikel 16 muss jede vom Mieter angebrachte Form der Markierung entfernt worden sein.

8. (GESETZLICH VORGESCHRIEBENE) PRÜFUNGEN, WARTUNG UND REPARATUREN

- 8.1. Ergänzend zu den vertraglich festgelegten Bestimmungen in Bezug auf (gesetzlich vorgeschriebene) Prüfungen, Wartung und/oder Reparaturen ist der Mieter verpflichtet, für die jährlich durchzuführende, gesetzlich vorgeschriebene technische Überprüfung von Kraftfahrzeuge (Allgemeine Periodische Keuring, APK) (im Sinne des niederländischen Straßenverkehrsgesetzes von 1994) des Trailers sowie für die tägliche Wartung und Kontrolle des Trailers Sorge zu tragen. Unter (gesetzlich vorgeschriebenen)

Prüfungen werden in diesem Artikel 8 alle Prüfungen verstanden, die in den Ländern, in denen der Trailer genutzt wird, sowie die Prüfungen, die in den Niederlanden gesetzlich vorgeschrieben sind, verstanden, dies ungeachtet dessen, ob der Trailer in den Niederlanden genutzt wird oder nicht. Die tägliche Wartung besteht unter anderem aus der täglichen Kontrolle der Radmuttern und des Zustands der technischen Einstellungen und der Funktion eines Trailers. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, für das regelmäßige Waschen und Reinigen eines Trailers Sorge zu tragen.

- 8.2. Die Kosten für diese (gesetzlich vorgeschriebenen), Prüfungen, Wartungsarbeiten und/oder Reparaturen sowie die tägliche Wartung und die tägliche Kontrolle sind vom Mieter zu tragen.
- 8.3. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Durchführung von (gesetzlich vorgeschriebenen) Prüfungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten an einem Trailer gemäß den Vereinbarungen in dem Vertrag die Anweisungen des Herstellers des Trailers gemäß den Angaben in der technischen Beschreibung im Sinne von Artikel 3.4 Buchstabe (ii) sowie die Anweisungen des Vermieters zu befolgen. Gilt für einen Trailer eine vom Hersteller abgegebene Garantiebemerkung, hat sich der Mieter, bevor er in irgendeiner Form Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten ausführt (ausführen lässt), mit dem Hersteller in Verbindung zu setzen, um die Garantiewirkung zu erreichen.
- 8.4. Der Mieter wird den Vermieter vor Schäden und/oder Kosten infolge der Nichterfüllung seiner in Artikel 8.1 verankerten Verpflichtung schützen und entsprechend entschädigen. Unter Schaden und/oder Kosten sind in diesem Zusammenhang, jedoch nicht ausschließlich, Bußgelder zu verstehen, wie etwa solche infolge der Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur alljährlichen Durchführung einer technischen Überprüfung im Sinne von Artikel 8.1.
- 8.5. Die Reifen des Trailers müssen bei der Rückgabe die in dem Vertrag in Millimetern festgelegte Mindestdicke haben. Ist das nicht der Fall, gehen die Kosten zu einem Dreizehntel (1/13) des neuen Reifenpreises pro Millimeter unter der vereinbarten Mindestdicke auf Kosten des Mieters. Eventuelle Millimeter über der vereinbarten Mindestdicke werden dem Mieter nicht vergütet.
- 8.6. Der Mieter hat das Mietfahrzeug auf eigene Kosten und unter Einhaltung der Anweisungen des Herstellers instand zu halten, worunter auch das Waschen des Trailers und die Reinigung der Innenseite fallen.
- 8.7. Der Mieter hat den Ölstand und den Reifendruck regelmäßig zu überprüfen und korrekt aufrecht zu erhalten. Öl- und Schmiermittel, Reifenschaden inkl. undichter oder geplatzter Reifen sowie Kleinteile, wie etwa Beleuchtung, gehen auf Rechnung des Mieters.
- 8.8. Sofern es für die Erhaltung eines Trailers in dem Zustand notwendig ist, in dem dieser dem Mieter vom Vermieter zur Verfügung gestellt wurde, ist der Mieter verpflichtet, Teile und/oder Zubehör des Trailers auszutauschen. Alle Teile und/oder Zubehörteile eines Trailers, die der Mieter austauscht, müssen von gleicher und/oder vergleichbarer Qualität wie die auszutauschenden Teile zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Trailers durch den Vermieter sein. Alle Teile, die an die Stelle der ausgetauschten Teile treten, werden zum Zeitpunkt ihrer Anbringung in, auf und/oder an einem Trailer unverzüglich Eigentum des Vermieters.
- 8.9. Die Durchführung der alljährlichen gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfung im Sinne von Artikel 8.1 ist dem Vermieter jedes Jahr vom Mieter schriftlich zu bestätigen.
- 08:10. Der Vermieter hat das Recht, jederzeit und auf eigene Aufforderung die vom Mieter durchgeführten und durchzuführenden (gesetzlich vorgeschriebenen) Prüfungen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten zu kontrollieren. Stellt der Vermieter nach eigenem Ermessen fest, dass ein Trailer Mängel aufweist und/oder (gesetzlich vorgeschriebene) Prüfungen, Wartungsarbeiten und/oder Reparaturen nicht oder nicht korrekt ausgeführt wurden, hat der Vermieter das Recht, auf Kosten des Mieters die nach seinem Ermessen notwendigen (gesetzlich vorgeschriebenen) Prüfungen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten an dem Trailer ausführen zu lassen.
- 8.11. Der Mieter ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages ein Register zu führen, in dem alle (gesetzlich vorgeschriebenen) Prüfungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, die an einem Trailer vorgenommen wurden, sorgfältig und detailliert beschrieben werden. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, dieses Register einzusehen.
- 8.12. Der Mieter wird ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Mieters keine wesentlichen Veränderungen und/oder Verbesserungen in, auf und/oder an einem Trailer anbringen. Hat der Mieter ohne das Einverständnis des Vermieters nach dessen Ermessen wesentliche Veränderungen in, auf und/oder an einem Trailer vorgenommen, ist der Vermieter berechtigt, den Trailer auf Kosten des Mieters in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen (zurücksetzen zu lassen).
- 8.13. Der Vermieter haftet auf keinen Fall für Schaden und/oder Kosten seitens des Mieters infolge der Durchführung (Beauftragung) von (gesetzlich vorgeschriebenen) Prüfungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, durch die der Trailer vom Mieter nicht für die von ihm vorgesehenen Arbeiten genutzt werden kann. Ebenso wenig ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter für die Zeit, die für die

Durchführung von (gesetzlich vorgeschriebenen) Prüfungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten durch ihn (oder Dritte) einen Ersatztrailer zur Verfügung zu stellen.

- 8.14. Wird der Mietgegenstand mit weniger als der zulässigen Bremsbelagdicke zurückgegeben, schuldet der Mieter dem Vermieter eine Vergütung in Höhe der entsprechenden Dicke, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Preis für den betreffenden Bremsbelag. Sofern die Bremsbelagdicke mehr beträgt als beim Abschluss des Mietvertrages, schuldet dagegen der Vermieter dem Mieter eine Vergütung in Höhe der entsprechenden Dicke, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Preis für den betreffenden Bremsbelag.

9. SICHERHEITSLAISTUNG

- 9.1. Bestehen nach dem Ermessen des Vermieters Gründe für die Befürchtung, dass der Mieter seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommen wird, ist der Mieter verpflichtet, auf die erste Aufforderung des Vermieters hin für die vollumfängliche Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen unverzüglich eine hinlängliche Sicherheit in der vom Vermieter gewünschten Form zu leisten oder die bereits vorher geleistete Sicherheit zu ersetzen oder zu ergänzen. Der Mieter ist in dem Fall verpflichtet, auf die erste Aufforderung des Vermieters hin eine Bankbürgschaft einer erstklassigen Bank ausstellen zu lassen, die auf den ersten Abruf hin zahlbar ist. Kommt der Mieter innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dem Erhalt einer derartigen Aufforderung zur Sicherheitsleistung dieser nicht nach, treten unverzüglich alle Folgen der Nichterfüllung ein.
- 9.2. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bezahlung, die Beschaffung einer Sicherheit hierin inbegriffen, sind vom Mieter zu tragen.

10. EIGENTUM AN TRAILERN

- 10.1. Ein Trailer bleibt in jedem Fall das Eigentum des Vermieters. Der Mieter kann nur dann Anspruch auf ein (Erst-)Kaufrecht in Bezug auf einen Trailer geltend machen, wenn dieses Recht ausdrücklich in dem Vertrag verankert wurde. Wurde in den Vertrag ein (Erst-)Kaufrecht aufgenommen und nimmt der Mieter ein Angebot des Vermieters zum Kauf des Trailers nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen an, ist der Vermieter berechtigt, den Trailer an Dritte zu verkaufen.
- 10.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls Dritte Rechte an einem Trailer geltend machen oder ihm zur Kenntnis gelangt, dass ein Dritter beabsichtigt, seine Rechte an einem Trailer geltend zu machen.
- 10.3. Im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages und der vorliegenden Mietbedingungen durch den Mieter hat der Vermieter das Recht, alle dem Mieter zur Verfügung gestellten Trailer zurückzuholen (zurückholen zu lassen). Der Mieter ermächtigt den Vermieter bereits jetzt unwiderruflich, dazu die Gelände und/oder Räumlichkeiten zu betreten (betreten zu lassen), in denen sich die Trailer befinden. Sämtliche Kosten des Vermieters im Zusammenhang mit der Rückholung von einem oder mehreren Trailern sind vom Mieter zu tragen.
- 10.4. Holt der Vermieter einen oder mehrere Trailer aufgrund von Artikel 10.2 zurück, schützt der Mieter den Vermieter vor sämtlichen Ansprüchen Dritter infolge von und/oder im Zusammenhang mit der Rückholung des (der) Trailer(s) und entschädigt ihn entsprechend.

11. VERSICHERUNG

- 11.1. Der Mieter ist verpflichtet, einen Trailer selbstständig, jedoch mit Genehmigung des Vermieters und unter Aufnahme des Vermieters als Mitversichertem adäquat und auf eigene Rechnung gegen Diebstahl, Schaden oder Verlust zu versichern, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.
- 11.2. Der Mieter ist verpflichtet, für einen Trailer selbstständig, jedoch mit Genehmigung des Vermieters und unter Aufnahme des Vermieters als Mitversichertem eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für sämtliche Schäden abzuschließen, die durch den oder mit dem Trailer verursacht werden, darunter Tod, Körperschaden und materieller Schaden. Die Versicherung muss die Anforderungen der Richtlinie fünften (5e) WAM erfüllen. Versicherungsschutz in Übereinstimmung mit der fünften (5e) WAM Richtlinie sind indiziert auf die Beträge von EUR 5,6 Mio. für die persönliche und EUR 1,2 Mio. für Sachschäden. Außerhalb der Niederlande, ist der Mieter verpflichtet, eine Abdeckung gemäß dem System der Grünen Karte abzuschließen.
- 11.3. Der Mieter legt dem Vermieter zu Beginn des Mietzeitraums einen schriftlichen Beleg für die von ihm in Bezug auf einen Trailer abgeschlossenen Versicherungen vor.

12. REKLAMATIONEN UND PRÜFUNGSPFLICHT

- 12.1. Sofern ein Trailer nicht dem Vertrag entspricht, ist der Vermieter lediglich verpflichtet, nach eigenem Ermessen den fehlenden Teil zu liefern oder den gelieferten Trailer auszutauschen oder zu reparieren.

Der Mieter ist verpflichtet, die Anweisungen des Vermieters in Bezug auf das Abstellen oder die Rückgabe des auszutauschenden oder zu reparierenden Trailers zu befolgen.

- 12.2. Sofern Mängel nicht sofort bei der Zurverfügungstellung wahrnehmbar sind, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Der Mieter kann den Vermieter nicht mehr haftbar machen, wenn er die oben genannte Mitteilung nicht möglichst umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Zurverfügungstellung des Trailers beziehungsweise nachdem eine Feststellung nach billigem Ermessen möglich war, veranlasst hat. Sofern zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung sichtbare Mängel nicht unverzüglich bei der Zurverfügungstellung auf dem Ausgangsformular vermerkt wurden, erlischt jegliches Reklamationsrecht des Mieters in Bezug auf diese sichtbaren Mängel.
- 12.3. Klagen und Einreden des Mieters auf der Grundlage von Tatsachen, welche die Behauptung rechtfertigen, dass ein vom Vermieter gelieferter Trailer nicht dem Vertrag entspricht, verjähren durch den Ablauf von 1 (einem) Jahr nach dem Stichtag der Zurverfügungstellung an den Mieter.

13. HAFTUNG

- 13.1. Der Vermieter haftet weder für irgendeinen Schaden infolge der Nutzung des Trailers durch den Mieter noch für Folgeschaden, worunter unter anderem entgangener Gewinn, erlittene Verluste und entstandene Kosten sowie entgangene Aufträge, entgangene Einsparungen und Schaden durch Produktions- oder Betriebsunterbrechungen oder -stagnation zu verstehen sind.
- 13.2. Der Vermieter haftet nicht für Schaden, der durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit seines Personals verursacht wird und/oder von Personen, die nicht zu seinem Personal gehören, für die er aber gesetzlich haftbar ist.
- 13.3. Die in diesem Artikel 13 enthaltenen Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, sofern und soweit die Haftung des Vermieters für den betreffenden Schaden im Rahmen irgendeines Versicherungsvertrages versichert ist und die Versicherung eine Regulierungsleistung zahlt. In dem Fall ist der Vermieter nur in Höhe des Betrages haftbar, der im Rahmen der betreffenden Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird.
Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Rechte im Rahmen seiner Versicherung geltend zu machen, wenn er vom Mieter haftbar gemacht wird.
- 13.4. Der Vermieter bedingt sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Rechte, die er zur Abwehr seiner eigenen Haftung geltend machen kann, gleichfalls zugunsten all jener ein, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind.
- 13.5. Der Vermieter darf bei der Durchführung des Vertrages Dritte hinzuziehen und ist jederzeit berechtigt, eventuelle Haftungsbeschränkungen dieser Dritter gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
- 13.6. Sofern der Mieter bei der Durchführung des Vertrages und/oder der Nutzung eines Trailers Dritte hinzuzieht, ist er gegenüber dem Vermieter für Schaden haftbar, der von diesen Dritten verursacht wird, auch wenn diese Dritte ihre Haftung gegenüber dem Mieter vollständig oder teilweise ausgeschlossen haben.
- 13.7. Der Mieter schützt den Vermieter vor sämtlichen Ansprüchen Dritter für Schaden, der mit und/oder durch einen Trailer verursacht wird und/oder sich aus der Nutzung eines Trailer ergibt, sofern und soweit der Vermieter gegen derartige Ansprüche nicht im Rahmen irgendeines Versicherungsvertrages seinerseits versichert ist und/oder die Versicherung nicht zahlt, und entschädigt ihn entsprechend.
- 13.8. Wird ein Trailer beschädigt oder gestohlen, hat der Vermieter das Recht, den Schaden an den Mieter weiterzugeben. Bei der Berechnung der Schadenssumme wird der zu dem Zeitpunkt geltende Buchwert des Trailers berücksichtigt.
- 13.9. Vom Mieter an den Vermieter aufgrund der vorliegenden Mietbedingungen und des Vertrages zu zahlender Schadenersatz ist ausdrücklich nicht von der Regulierungsleistung einer Versicherungsgesellschaft an den Mieter abhängig.
- 13.10. Der vom Mieter als Versichertem im Rahmen eines Versicherungsvertrages zu tragende Selbstbehalt geht vollständig auf seine eigene Rechnung.
- 13.11. Im Falle von Schaden, Diebstahl und/oder Verlust eines Trailers setzt der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich in Kenntnis und stellt dem Vermieter dabei alle verfügbaren Informationen und/oder Angaben in Bezug auf den Schaden, Diebstahl und/oder Verlust des Trailers zur Verfügung.
- 13.12. Geht der Trailer durch Schaden, Diebstahl und/oder Verlust verloren, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den zu dem Zeitpunkt geltenden Betrag des Buchwerts des Trailers vollständig zu vergüten. Der Mieter bleibt verpflichtet, dem Vermieter die geschuldete Miete für den Trailer bis zu dem Tag zu zahlen, an dem der vollständige Betrag des freien Marktwerts des Trailers im Sinne der obigen Beschreibung auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist.

- 13.13. Wurde der Vertrag für die Miete von nur 1 (einem) Trailer geschlossen, wird der Vertrag an dem Tag beendet, an dem der vollständige Betrag des freien Marktwerts des Trailers im Sinne der Beschreibung in Artikel 13.12 auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist.
- 13.14. Wurde der Vertrag für die Miete von mehr als 1 (einem) Trailer geschlossen, wird der Vertrag lediglich in Bezug auf die Miete des Trailers beendet, der durch Schaden, Diebstahl und/oder Verlust verloren gegangen ist, und zwar mit Wirkung des Tages, an dem der vollständige Betrag des freien Marktwerts des Trailers im Sinne der Beschreibung in Artikel 13.12 auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Was die übrigen Trailer angeht, läuft der Vertrag unter den vereinbarten Bedingungen weiter, sofern der Vermieter nichts anderes beschließt.
- 13.15. Der Vermieter kann in keinem Fall für Schaden an der Ladung, für Überladung oder andere transportierte Sachen haftbar gemacht werden, dies ungeachtet der Art und Weise der Entstehung dieses Schadens.

14. DAUER DES VERTRAGES

- 14.1. Die Dauer des Vertrages wird bestimmt und in dem Vertrag festgelegt. Im Falle einer Dauer des Vertrages von 12 (zwölf) Monaten oder länger, wird der Vertrag nach Ablauf dieses Zeitraums stillschweigend um einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten verlängert, sofern er nicht von einer Partei per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten gekündigt wird.

15. AUFLÖSUNG DES VERTRAGES UND HÖHERE GEWALT

- 15.1. Der Vermieter hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen, die weitere Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen und die Trailer zurückzuholen (zurückholen zu lassen), dies unbeschadet sämtlicher ihm ansonsten zustehenden Rechte und ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, sofern:
- I) der Mieter einen Insolvenzantrag stellt, für insolvent erklärt wird oder das Schuldenmoratorium beantragt, ein Abwickler in Bezug auf den Mieter eingesetzt wird oder ein ähnliches Ereignis in Bezug auf den Mieter eintritt;
 - II) der Mieter in Verhandlung mit einem oder mehreren seiner Gläubiger tritt oder andere Schritte in Bezug auf eine vollständige oder teilweise Umschuldung unternimmt;
 - III) ein Gläubiger des Mieters eine Pfändung oder andere Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf alle Aktiva des Mieters oder einen Teil davon ergreift oder diese in Besitz nimmt;
 - IV) der Mieter aufgelöst wird oder die Führung seines Unternehmens oder eines erheblichen Teils davon einstellt oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird;
 - V) das Unternehmen des Mieters vollständig oder teilweise ins Ausland verlegt wird;
 - VI) der Mieter fusioniert, umstrukturiert oder in juristische Personen aufgespalten oder ein entsprechender Beschluss gefasst wird;
 - VII) eine Änderung bei den Personen eintritt, die durch das Eigentum an stimmberechtigten Anteilen, durch Vertrag oder sonst wie die Macht haben, die Verwaltung und die Geschäftspolitik des Mieters zu bestimmen;
 - VIII) der Mieter ein Versäumnis bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner sich aus dem Vertrag ergebender Verpflichtungen begeht und die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Ermessen des Vermieters unmöglich oder wertlos ist;
 - IX) der Mieter falsche Informationen erteilt hat, es versäumt hat Informationen zu erteilen oder den Vermieter in irgendeiner Weise getäuscht hat und der Vermieter, wenn ihm korrekte, vollständige und nicht irreführende Informationen zur Verfügung gestanden hätten, diesen Vertrag nicht oder nicht zu den gleichen Konditionen geschlossen hätte.
- 15.2. Die Bestimmungen von Artikel 15.1 gelten auch, wenn der Mieter einen Trailer nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der Mitteilung des Vermieters im Sinne von Artikel 3.1 abgeholt hat.
- 15.3. Wird die ordentliche Erfüllung durch eine der Parteien infolge eines oder mehrerer Umstände, die von dieser Partei nicht zu verantworten sind, darunter die in 15.4 genannten Umstände in Bezug auf den Vermieter, vollständig oder teilweise dauerhaft unmöglich, so hat die andere Partei das Recht, den Vertrag (die Verträge) vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Ist die Unmöglichkeit vorübergehend, kann der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden, es sei denn, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt ist für die andere Partei wertlos, mit der Maßgabe, dass der Vertrag von der anderen Partei auf jeden Fall aufgelöst werden kann, wenn die Erfüllung in einem ununterbrochenen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten unmöglich ist.
- 15.4. Umstände, die auf keinen Fall auf Rechnung des Vermieters gehen, sind: behördlicherseits erlassene oder zu erlassende Vorschriften, die die Nutzung eines zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Trailers verhindern oder einschränken, Mangel an Grund- und Hilfsstoffen für die Herstellung von Trailern, Arbeitskräftemangel, Streik von eigenem Personal wie auch von Personal

Dritter, Ein- und Ausfuhr- und/oder Transitverbot und/oder Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Zulieferer des Vermieters oder Transportunternehmen, Produktionsstörungen, Natur- und/oder Nuklearkatastrophen, Krieg und/oder Kriegsgefahr, terroristische Aktionen und/oder Anschläge.

16. RÜCKGABE VON TRAILERN

- 16.1. Wird der Vertrag - gegebenenfalls auch durch Auflösung aufgrund von Artikel 15 - beendet und hat der Mieter dem Vermieter schriftlich bestätigt, dass er keine Verlängerung des Vertrages wünscht, dann muss der Mieter einen Trailer zu der Filiale des Vermieters zurückbringen, in der dieser dem Mieter vom Vermieter zur Verfügung gestellt worden ist, es sei denn, die Parteien haben in dem Vertrag einen anderen Ort und/oder eine andere Filiale vereinbart.
- 16.2. Sofern (i) es einen für den Mieter neu gebauten Trailer betrifft, der beim Hersteller zur Verfügung gestellt worden ist und/oder (ii) die Filiale des Vermieters, zu der ein Trailer vom Mieter aufgrund von diesem Artikel 16 zurückgebracht werden muss, geschlossen oder stillgelegt worden ist und/oder (iii) der Vermieter dies nach billigem Ermessen für notwendig erachtet, muss ein Trailer zu einer anderen vom Vermieter zu bestimmenden Filiale des Vermieters zurückgebracht werden, wobei der Vermieter die Interessen des Mieters so weit, wie es nach billigem Ermessen möglich ist, berücksichtigen wird.
- 16.3. Bringt der Mieter einen Trailer ohne triftigen Grund nicht und/oder nicht fristgerecht zu der aufgrund von Artikel 16.1 und 16.2 vom Vermieter bestimmten Filiale oder dem von ihm bestimmten Ort zurück, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter sämtliche seinerseits angefallenen und/oder anfallenden Kosten, wie etwa Kosten für die Lagerung und den Transport des Trailers sowie die Mietkosten für diesen Zeitraum, für die nachträgliche Rückführung des Trailers zu der bestimmten Filiale in Rechnung zu stellen.
- 16.4. Bei der Rückgabe eines Trailers muss ein Eingangsformular ausgefüllt werden.
- 16.5. Der Vermieter vergleicht das Ausgangsformular mit dem Eingangsformular und stellt auf diese Weise fest, ob und in welchem Umfang während der Laufzeit des Vertrages Schaden in, auf und/oder an dem Trailer entstanden ist, den der Mieter dem Vermieter gemäß Artikel 8 zu ersetzen hat, dies jedoch mit Ausnahme von Verschleiß infolge von und/oder als Ergebnis des normalen Gebrauchs des Trailers.
- 16.6. Ein Trailer muss bei der Rückgabe jede der in dem Vertrag vereinbarten Bedingungen sowie jede der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
 - I) Ein Trailer muss die gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit erfüllen.
 - II) Ein Trailer muss der gesetzlichen technischen Überprüfung unterzogen worden sein, die nicht später als 3 (drei) Monate vorher stattgefunden hat.
 - III) Ein Trailer muss sich in einem für den sofortigen Einsatz für den Gütertransport geeigneten Zustand befinden.
 - IV) Der Mieter muss im Besitz der vollständigen technischen Untersuchungs- und Fahrzeugpapiere in Bezug auf den Trailer sein.
- 16.7. Die Verpflichtung des Mieters zur Begleichung der Mietzahlungen und/oder Durchführung von (gesetzlich vorgeschriebenen) Überprüfungen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten sowie hinsichtlich der Teile und Reifen in Bezug auf einen Trailer gelten weiter bis zu dem Tag, an dem der Trailer gemäß diesem Artikel 16 zurückgegeben wurde. Das Recht des Vermieters, für den Zeitraum, in dem der Mieter den Trailer infolge einer nicht fristgerechten Rückgabe des Trailers im Besitz hat, eine Vergütung in Höhe des Betrages der geschuldeten Mietzahlung(en) zu verlangen, gilt unbeschadet seines Anspruchs auf den Mehrbetrag, wenn sein Schaden mehr als diese Vergütung beträgt.
- 16.8. Sämtliche Kosten der Wiederherstellung von (materiellem) Schaden oder Mängeln an dem Mietobjekt gehen auf Rechnung des Mieters, sofern diese nicht die Folge von normalem Verschleiß sind.

17. GEISTIGES EIGENTUM

- 17.1. Der Mieter darf ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Vermieters keinen Gebrauch von den Handelsnamen, Schriftzeichen, Patenten, Urheberrechten, Handelsmarken und/oder irgendwelchen anderen geistigen Eigentumsrechten des Vermieters machen.
- 17.2. Es ist jeder der Parteien verboten, von der anderen Partei erworbene vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise gegenüber Dritten verlautbaren zu lassen, sofern und soweit dies nicht aufgrund des geltenden Rechts erforderlich ist.

18. DRITTBEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

- 18.1. Der Mieter erklärt, davon Kenntnis zu haben und, soweit nötig, damit einverstanden zu sein, dass als Sicherheit für die Bezahlung von all jenem, was ein Dritter vom Vermieter zu fordern hat oder haben sollte, das Eigentum an dem Trailer diesem Dritten übertragen worden sein (oder werden) kann oder dass der Trailer diesem Dritten verpfändet worden sein (oder werden) kann.

- 18.2. Ungeachtet des Bestehens des vorliegenden Mietvertrages wird der Mieter den Trailer auf die erste Aufforderung hin dem Dritten herausgeben, ohne sich dabei auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen zu können, sofern und soweit der Dritte die Herausgabe an ihn vom Vermieter verlangt. Als Folge dieser Aufforderung wird der vorliegende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Herausgabe im vorgenannten Sinne hat in der Geschäftsstelle des Dritten oder an einem anderen dazu bestimmten Ort zu erfolgen.
- 18.3. Tritt die Situation im Sinne von Buchstabe b ein und ist der Dritte willens, die Nutzung des Trailers durch den Mieter fortzusetzen, so ist der Mieter verpflichtet, auf die erste Aufforderung des Dritten hin mit diesem einen Mietvertrag für die restliche Laufzeit des vorliegenden Mietvertrages zu gleich lautenden Konditionen zu schließen.
- 18.4. Die Parteien schließen die Anwendung von Artikel 226 und 227 Band 7 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande vollständig aus.
- 18.5. Die obige Drittbegünstigungsklausel kann weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

19. TEILWEISE NICHTIGKEIT / SALVATORISCHE KLAUSEL

- 19.1. Sofern irgendeine Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen (vollständig oder teilweise) ungültig, rechtswidrig, nicht bindend oder nicht durchführbar sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen wirksam. Die Parteien werden alles dafür tun, um sich über eine neue Bestimmung zu einigen, die unter Berücksichtigung des Inhalts und des Zwecks der vorliegenden Mietbedingungen so wenig wie möglich von der ungültigen, rechtswidrigen, nicht bindenden oder nicht durchführbaren Bestimmung abweicht.

20. ANWENDBARES RECHT / ZUSTÄNDIGER RICHTER

- 20.1. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterliegen niederländischem Recht.
- 20.2. Ausschließlich der zuständige Richter Overijssel in Almelo ist dafür zuständig, sämtliche Streitigkeiten, die sich zwischen dem Vermieter und dem Mieter aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (dessen Durchführung) sowie im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Mietbedingungen ergeben sollten, zur Kenntnis zu nehmen.